

Antrag des Synodalen Jost - Gemeindekirchenratwahlen 2013

Die Synode möge beschließen:

1. Im Herbst 2013 werden zum ersten Mal in der neu verfassten EKM die Gemeindekirchenräte gewählt.
Die Vorbereitung dieser Wahlen sollte daher von der Kirchenleitung und den derzeit in den Gemeindeleitungen tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter außerordentlich intensiv genutzt werden, um den Gemeindemitgliedern folgendes eingehend zu erläutern:
 - das synodale Selbstverständnis unserer Kirche,
 - die daraus abgeleiteten Leitungsstrukturen und Verantwortlichkeiten, Rollen, Aufgaben,
 - Verantwortlichkeiten von Haupt- und Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden und –kreisen.
2. Die mit der Geschäftsführung der Gemeinden und Kirchenkreise Beauftragten werden gebeten, mit den Leitungsgremien eingehend folgendes zu erörtern:
 - welche Kompetenzen zur spezifischen Aufgabenerfüllung in den jeweiligen Gremien notwendig sind.
 - welche Gemeindeglieder man daher zur Kandidatur ermutigen möchte.
3. Das Projekt „Vorbereitung der Gemeindekirchenratswahlen 2013“ ist als herausragende Führungs- und Managementaufgabe der Superintendenten und Pfarrstelleninhaber zu konzipieren und anschließend auszuwerten.

Begründung:

Zu 1.:

Gemeindekirchenratswahlen und ihre Ergebnisse sind ein deutlicher Indikator dafür, ob unsere verfasste Kirche lediglich Wunschvorstellung ist oder die realen Verhältnisse tatsächlich die von der Förderationsynode beschlossene Kirchenverfassung der EKM mit Leben zu füllen vermögen.

Wahlbeteiligungen mit z.T. einstelligen Prozentsätzen und Kandidatenlisten, die eigentlich keine Wahl lassen, sind aus den Vorgängerkirchen nicht unbekannt. Derartige Ergebnisse stellen die synodale Grundidee sowie den volksgemeinlichen Charakter in Frage und verschaffen den Kirchenältesten keine hinreichend belastbare demokratische Legitimation.

Nach meinen Beobachtungen ist 4 Jahre nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung noch längst nicht allen Kirchenältesten und Hauptamtlichen klar, welche Verantwortung den Kirchenältesten auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene tatsächlich übertragen worden ist.

Zu viele Mitglieder der Kerngemeinden haben sich noch nicht mit der Realität auseinandergesetzt, dass die Landeskirche über zu wenig Ressourcen verfügt, um „von oben“ Kirche zu gestalten und Defizite auf

unterer und mittlerer Ebene zu kompensieren. Die Zeit der Lutherischen Staatskirchen- und Pfarrherrenherrschaft ist unwiederbringlich vorbei.

Eine Kirche, deren Haushalt nach Abzug aller direkter und indirekter Subventionen nicht einmal zu einem Drittel durch Zahlungen ihrer Mitglieder getragen wird, kann gar nicht anders, als ihre Mitglieder stärker in die Verantwortung zu nehmen.

Zu 2.:

Nicht wenige Gemeindekirchenräte konnten in der Vergangenheit nur recht mühsam gebildet werden. Oft waren Pfarrer und Kirchenälteste schon froh, wenn man die notwendige Mindestzahl an Kandidaten gewinnen konnte; Gedanken zur erforderlichen Qualifikation und Motivation für dieses Amt traten in den Hintergrund.

Im Ergebnis haben wir nicht wenige Gemeinden, die zwar die formaljuristischen Voraussetzungen einer Gemeinde erfüllen, die faktisch aber allenfalls nur noch geringe Spuren eines lebendigen kirchlichen Lebens erkennen lassen.

Es ist ein Gebot der Redlichkeit und der Verantwortung gegenüber den Gemeindemitgliedern nur solche geeigneten Personen zur Kandidatur zu motivieren, denen vorher die Anforderungen und Verantwortung, die an dieses Amt geknüpft sind, deutlich gemacht wurden.

Die Kirchenleitung sollte diesen Prozess durch qualifizierte Material- und Schulungsangebote unterstützen.

Zu 3.:

Die Kerngemeinden und die in ihr vorhandene Freiwilligenbasis sind in vielen Gemeinden unserer Kirche sehr klein geworden.

Eine verantwortungsvolle, professionelle Wahlvorbereitung, die auch auf geeignete Gemeindeglieder außerhalb des „inneren Zirkels“ zugeht, bedarf des besonderen Engagements der Superintendenten und Pfarrstelleninhaber.

Nicht nur die Zukunft der Gemeinden, sondern auch die der alimentierten Stelleninhaber wird davon abhängen, inwieweit es gelingt, die (noch) in vielen Gemeinden vorhandenen Schätze zu heben.

Im Übrigen unterstreicht Art. 20 III der Verfassung die besondere Dienstpflicht der beruflichen Mitarbeiter gegenüber dem Ehrenamt.